

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

**NÖ Wasserwirtschaftsfonds,
St. Pölten**

**Bericht über die Prüfung des Rechnungs-
abschlusses zum 31. Dezember 2024**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	2
C. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	3
D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember	3
D.A. Feststellungen zu Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	3
D.B. Erteilte Auskünfte	
D.C. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
E. Bestätigungsvermerk	5

Verzeichnis der Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024	1
Aufgliederung der Posten des Rechnungsabschlusses	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	3

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des Fonds hat auf der Grundlage des Beschlusses des Kuratoriums vom 7. Juli 2022 mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022 bis 2024 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269ff UGB (Unternehmensgesetzbuch) zu prüfen.

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde durch das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl 1300 idGF (zuletzt novelliert am 19. Mai 2022), im Jahr 1994 eingerichtet.

Über die Gebarung des Fonds sowie dessen Tätigkeit im abgelaufenen Jahr ist dem NÖ Landtag im Wege der NÖ Landesregierung alljährlich gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss (Art. 31 LV 1979) zu berichten (§ 14 (3) NÖ Wasserwirtschaftsfonds Gesetz). Dies erfolgte erstmals mit dem Rechnungsabschluss des Fonds für das Jahr 2019.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um keine gesetzliche Abschlussprüfung iSd §§ 268ff UGB sondern um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Der Auftrag erfolgte auf der Grundlage der vom Niederösterreichischen Landtag beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990, wonach die Rechnungsabschlüsse der Fonds einen beeideten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die in den Angaben und den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Jänner bis März 2025 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit (auch gegenüber Dritten) gelten die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschafts-

treuhandberufe (Anlage 3). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

B. Rechtliche Verhältnisse

Der "NÖ Wasserwirtschaftsfonds" wurde durch ein Landesgesetz errichtet, er ist daher ein öffentlicher Fonds. Der Fonds wurde vom Gesetzgeber mit Rechtspersönlichkeiten ausgestattet und ist daher eine juristische Person.

Der Fonds unterliegt als juristische Person grundsätzlich den allgemeinen Regeln des Insolvenzrechtes inklusive der Anmeldepflichten der §§ 67 ff IO (Insolvenzordnung).

Der Fonds hat seinen Sitz in St. Pölten.

Im Berichtsjahr lag keine buchmäßige Überschuldung vor, dennoch ist darauf hinzuweisen, dass neben den bereits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen auch die aus heutiger Sicht zu prognostizierenden, künftigen Verpflichtungen die Vermögenslage des Fonds belasten. Uns wurde eine Prognoserechnung vorgelegt, die detailliert die Planung wiedergibt, wie die bestehenden Darlehensverpflichtungen und die zu erwartenden Belastungen in den Folgejahren durch Landeszuweisungen und Rückflüsse der Investitionsdarlehen abgedeckt werden können. Die zukünftigen Landeszuweisungen bedürfen noch landeshaushaltsrechtlicher Genehmigungen. Des Weiteren liegt für die bestehenden Darlehensverpflichtungen eine Landeshaftung vor.

C. Aufgliederung und Erläuterung vom wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Rechnungsabschlusses sind in der Beilage „Aufgliederung der Posten des Rechnungsabschlusses“ enthalten.

D. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

D.A. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der und der Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

D.B. Erteilte Auskünfte

Die für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses verantwortlichen Vertreter des Fonds haben die von uns veranlagten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

D.C. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Der Fonds unterliegt weder dem Unternehmensgesetzbuch noch dem Unternehmensreorganisationsgesetz. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass neben den bereits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen des Fonds auch die aus heutiger Sicht zu prognostizierenden, künftigen Verpflichtungen die Vermögenslage des Fonds belasten werden. Dem Fonds wird es nur bei Aufrechterhaltung der Mittelzufuhr durch das Land Niederösterreich möglich sein, diesen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Angaben der für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses verantwortlichen Vertreter in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 – Punkt 5. Sonstige Angaben.

E. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss des **NÖ Wasserwirtschaftsfonds, St. Pölten**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken weisen wir drauf hin, dass neben den bereits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen des Fonds auch die aus heutiger Sicht zu prognostizierenden, künftigen Verpflichtungen die Vermögenslage des Fonds belasten werden. Dem Fonds wird es nur bei Aufrechterhaltung der Mittelzufuhr durch das Land Niederösterreich möglich sein, diesen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Angaben der für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses verantwortlichen Vertreter in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 – Punkt 5. Sonstige Angaben.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

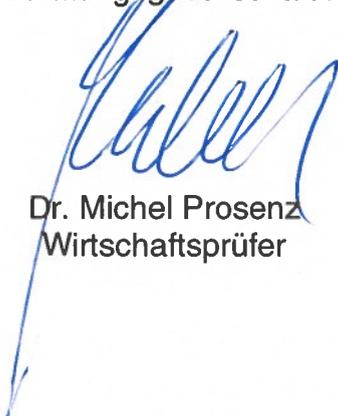
Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2024 des **NÖ Wasserwirtschaftsfonds**, St. Pölten, einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

St. Pölten, 3. März 2025

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Anlage 1

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für das

HAUSHALTSJAHR

vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	EUR	TEUR
1. Transferzahlungen des Landes	19.500.000,00	19.500
2. Beiträge an Förderwerber	<u>-28.818.094,00</u>	<u>-30.678</u>
3. <i>Zwischensumme</i>	<i>-9.318.094,00</i>	<i>-11.178</i>
4. Rückersätze von Beiträgen	29.496,00	4
5. Auflösung Rückstellung Jahresabschlussprüfung	1.107,52	0
6. Wertberichtigung Investitionsdarlehen	0,00	-12
7. Prüfungskosten	-18.908,00	-18
8. Kapitalertragsteuer	-6.125,25	0
9. übrige Ausgaben	-30.522,45	-30
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.522.657,76	1.941
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-868.443,89	-796
12. Jahresfehlbetrag	<u>-8.688.832,31</u>	<u>-10.089</u>

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024

1. Allgemeines

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde vom Gesetzgeber mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, mit dem Zweck die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft zu unterstützen. Der Fonds ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Der Rechnungsabschluss des NÖ Wasserwirtschaftsfonds besteht aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 sowie den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

2. Allgemeine Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften

Die Führung der Bücher erfolgt mittels eines doppelten Buchführungssystems durch die Verwaltung des Fonds. Der Rechnungsabschluss wird unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 195-200 UGB (Ansatzvorschriften), der Bestimmungen der §§ 201-211 Abs. 1 UGB (Bewertungsvorschriften) sowie der Bestimmungen der §§ 223, 224 und 231 UGB (Allgemeine Gliederungsvorschriften sowie Gliederungsvorschriften für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt. Bei der Gliederung und Bezeichnung der Posten wurde den Besonderheiten des Fonds Rechnung getragen (in Anlehnung an § 223 Abs. 8 UGB).

In der Bilanzaufstellung wurden die Investitionsdarlehen des Landes aus den Verbindlichkeiten herausgelöst und als eigener Posten B zwischen Fondskapital und Rückstellungen ausgewiesen.

3. Ansatz, Bewertung und Gliederung von zugesagten und noch nicht ausgezahlten Beiträgen

Im Posten "B. 1. Rückstellungen für offene Beiträge" werden die bestehenden Verpflichtungen aus bereits zugesagten Beiträgen ausgewiesen. Eine Abzinsung jener Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird nicht vorgenommen.

Alle Veränderungen der Verpflichtungen auf Grund von Förderzusagen werden im betreffenden Rechnungsjahr sofort ergebniswirksam im Posten "Rückstellungen für offene Beiträge" erfasst. Die Beiträge an Förderwerber unterteilen sich in Auszahlungen des laufenden Rechnungsjahres und der Veränderung der Rückstellung im Vergleich zur Vorperiode.

4. Fristigkeiten

Die Darstellung der Fristigkeiten der Positionen des Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt in der Beilage 1.

5. Sonstige Angaben

Der Fonds vergibt Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft und im Bereich ökologischer Maßnahmen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen. Neben den bereits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen des Fonds werden auch die aus heutiger Sicht zu prognostizierenden, künftigen Verpflichtungen die Vermögenslage des Fonds belasten.

Im Jahr 2023 wurde seitens des Bundes eine Fördersondertranche von EUR 100 Mio bundesweit für die Jahre 2023/2024 genehmigt, die im Wesentlichen für Bauvorhaben der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wurden. Diese zusätzlichen Fördermittel wurden bzw. werden fondsintern mit der Regeldotation abgedeckt, verlangen aber entsprechende zusätzliche Rückstellungen zu Lasten des Fondseigenkapitals.

Seit dem Jahr 2024 gilt der mit Jahresende 2023 beschlossene neue Finanzausgleich. Im Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG 1993) sind ab der neu geltenden Finanzausgleichsperiode höhere Mittel (von ursprünglich 80 Mio auf nunmehr 100 Mio/Jahr bundesweit) vorgesehen. Weiters ermöglicht das UFG 1993 bis zum Jahr 2026 eine weitere Sondertranche von EUR 100 Mio. Die für das Bundesland Niederösterreich vorgesehenen anteiligen Mittel sollen seitens des Fonds durch Kreditaufnahmen für die erforderlichen Fördermittel aufgebracht werden. Die Rückzahlung soll durch die Rückflüsse gewährter Fondsdarlehen erfolgen.

Dem Fonds wird es daher nur bei Aufrechterhaltung der Mittelzufuhr durch das Land Niederösterreich möglich sein, den daraus resultierenden Verpflichtungen nachkommen zu können. Mitte September 2024 wurde das Land Niederösterreich im gesamten Landesgebiet von einem teilweise mehr als 100-jährlichem Hochwasser heimgesucht. Dabei entstanden erhebliche Schäden im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Kläranlagen) bei Gemeinde-, Verbands- Genossenschafts- und Privatanlagen.

Dem Fonds werden zur Beseitigung dieser Schäden insgesamt EUR 6,5 Mio im Jahr 2025 bereitgestellt.

Im Jahr 2024 erfolgte seitens des Landesrechnungshofes Niederösterreich eine Nachkontrolle zum Bericht 2/2018 „Siedlungswasserwirtschaft in NÖ“. Diese ergab, dass von sechs Empfehlungen aus diesem Bericht sechs ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzt wurden. Das ergab insgesamt eine Umsetzung von 100,0 Prozent.

3. März 2025

Die Restlaufzeit der Guthaben bei Kreditinstituten, der Kreditforderung Land NÖ sowie der sonstigen Forderungen beträgt unter einem Jahr.

Die Investitionsdarlehen des Landes in der Höhe von EUR 65.186.900,00 weisen eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aus.

Die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	40.618.345,19	417.865,00	12.269.306,84	27.931.173,35
<i>(Vorjahr)</i>	40.984.006,39	115.661,20	6.866.966,58	34.001.378,61
2. sonstige Verbindlichkeiten	215.070,06	215.070,06	0,00	0,00
<i>(Vorjahr)</i>	29.474,05	29.474,05	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	40.833.415,25	632.935,06	12.269.306,84	27.931.173,35
<i>(Vorjahr)</i>	41.013.480,44	145.135,25	6.866.966,58	34.001.378,61

Bericht gem § 5 NÖ GRFG (Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung)

2024 wurden keine neuen passiven Finanzgeschäfte getätigt und derivative Finanzgeschäfte liegen nicht vor.

Anlage 2

Aufgliederung der Posten des Rechnungsabschlusses

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

A. <u>Anlagevermögen</u>	EUR 147.915.522,39 (Vorjahr 146.789.495,33)
I. <u>Ausleihungen</u>	EUR 147.915.522,39 (Vorjahr 146.789.495,33)
1. <u>Investitionsdarlehen</u>	EUR 147.915.522,39 (Vorjahr 146.789.495,33)

Die ausgewiesenen Investitionsdarlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds stellen ausschließlich Förderungen ab dem Jahr 2002 dar. Die Darlehen sind jeweils über einen Zeitraum von 25 Jahren tilgungsfrei. Die Rückführung soll im Anschluss an diese 25 Jahre innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Für diese Darlehen werden Zinsen in Höhe von 1 % laufend dem Kapital zugeschlagen.

Zusammengefasst nach den einzelnen Gruppen von Darlehensnehmern ergibt sich folgende Aufteilung:

	Stand 1.1.2024 EUR	Zuzählungen und Zinsen EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Gemeinden	112.931.430,05	1.203.865,16	-283.929,96	113.851.365,25
Gemeindeverbände	22.204.602,33	237.381,34	-40.662,70	22.401.320,97
Genossenschaften	10.156.701,49	102.779,36	-108.051,26	10.151.429,59
Sektoren der Wirtschaft	1.199.864,45	12.229,63	0,00	1.212.094,08
Private	52.658,80	536,73	0,00	53.195,53
Darlehen	146.545.257,12	1.556.792,22	-432.643,92	147.669.405,42
abgegrenzte Zinsen	244.238,21	1.878,76	0,00	246.116,97
	<u>146.789.495,33</u>	<u>1.558.670,98</u>	<u>-432.643,92</u>	<u>147.915.522,39</u>

Die abgegrenzten Zinsen betreffen Zinsabgrenzungen für Investitionsdarlehen für die Monate November und Dezember 2024.

In den Zuzählungen und Zinsen sind Zinsen für 2024 in Höhe von EUR 1.491.335,54 enthalten, die den Darlehen zugeschlagen werden. Umwidmungen von bereits in Vorjahren ausbezahlten Beiträgen in Darlehen erfolgten 2024 keine.

Die Tilgungen setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Laufende und vorzeitige Rückzahlungen	432.643,92
Umwandlung von Darlehen in Beiträge	0,00
	<u>432.643,92</u>

B. <u>Umlaufvermögen</u>	EUR
	<u>500.353,20</u>
(Vorjahr	299.749,98)

1. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	EUR
	<u>500.353,20</u>
(Vorjahr	299.749,98)

Zusammensetzung:

Girokonto 1452000500	224.633,50
Girokonto 8152000503	719,70
Festgeldkonto 8155-703211	<u>275.000,00</u>
	<u><u>500.353,20</u></u>

Die Guthaben bei Kreditinstituten betrafen Girokonten und ein Festgeldkonto bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten.

Der Saldo beinhaltet alle Abschlussposten (Zinsen und Spesen) zum 31. Dezember 2024.

2. <u>Sonstige Forderungen</u>	EUR
	<u>2.572,22</u>
(Vorjahr	0,00)

Im Haushaltsjahr 2024 ergaben sich Forderungen von EUR 2.572,22 für die mit Jahresende abgegrenzten Zinserträge, die am Festgeldkonto erzielt werden können.

<u>Eventualforderungen</u>	EUR
	<u>295.499,00</u>
(Vorjahr	464.889,00)

Die Eventualforderung betrifft vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds an Förderwerber zugesicherte, aber noch nicht zugezählte Darlehen.

Passiva

A. <u>Fondskapital</u>	EUR 6.093.601,56
(Vorjahr	14.782.433,87)

I. <u>Kumulierte Vorjahresergebnisse</u>	EUR 14.782.433,87
(Vorjahr	24.871.693,15)

Unter dieser Position werden die kumulierten Vorjahresergebnisse ausgewiesen.

II. <u>Jahresfehlbetrag</u>	EUR -8.688.832,31
(Vorjahr	-10.089.259,28)

B. <u>Investitionsdarlehen des Landes</u>	EUR 65.186.900,00
(Vorjahr	65.186.900,00)

Die Investitionsdarlehen des Landes wurden vom Land Niederösterreich für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds gewährt. Es ist keine Verzinsung dieser Darlehen vorgesehen. Die Rückführung der Landesdarlehen ist mit den Rückflüssen vom Fonds gewährter Darlehen nach Rückzahlung der Bankdarlehen vorgesehen.

C. <u>Rückstellungen</u>	EUR 36.304.531,00
(Vorjahr	26.106.431,00)

1. <u>Rückstellungen für offene Beiträge</u>	EUR 36.285.623,00
(Vorjahr	26.088.136,00)

Entwicklung:

	Stand 1.1.2024 EUR	Veränderung 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Rückstellung für offene Beiträge			
Siedlungswasserwirtschaft	23.721.814,00	10.948.327,00	34.670.141,00
Hochwasser	15.715,00	64.285,00	80.000,00
ökologische Maßnahmen	2.350.607,00	-815.125,00	1.535.482,00
	<u>26.088.136,00</u>	<u>10.197.487,00</u>	<u>36.285.623,00</u>

Die Rückstellung für offene Beiträge beinhaltet alle bis einschließlich 31. Dezember 2024 zugesicherten, nicht rückzahlbaren Förderbeiträge.

2. sonstige Rückstellungen

	EUR
	18.908,00
(Vorjahr	<u>18.295,00</u>)

Entwicklung:

	Stand 1.1.2024 EUR	Verwendung 2024 EUR	Zuführung 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Prüfung Rechnungsabschluss 2023	18.295,00	18.295,00	0,00	0,00
Prüfung Rechnungsabschluss 2024	0,00	0,00	18.908,00	18.908,00
	<u>18.295,00</u>	<u>18.295,00</u>	<u>18.908,00</u>	<u>18.908,00</u>

D. <u>Verbindlichkeiten</u>	EUR 40.833.415,25 <hr/> (Vorjahr 106.200.380,44)
1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	EUR 40.618.345,19 <hr/> (Vorjahr 40.984.006,39)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich wie folgt zusammen:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	19.559.173,25
UniCredit Bank Austria AG	21.059.171,94
	<hr/> <u>40.618.345,19</u>

Betreffend dem Kredit bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG wurde eine variable Verzinsung mit dem 6-Monats-EURIBOR zuzüglich einem Aufschlag von 0,299 Prozent-punkten p.a. vereinbart. Die Tilgung erfolgt in 24 halbjährlichen Kapitalraten bis Ende 2032. Im Jahr 2024 erfolgte eine Sondertilgung von EUR 250.000,00.

Betreffend den Kredit bei der UniCredit Bank Austria AG wurde eine fixe Verzinsung von 0,24 % p.a. vereinbart. Die Tilgung erfolgt in 24 halbjährlichen Kapitalraten bis Ende 2032.

Die beiden Kredite wurden zur Refinanzierung des mit Jahresende 2020 rückgeführten Kredites bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG aufgenommen. Für diese Darlehen besteht weiter die Landeshaftung auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 15. Dezember 1994.

2. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	EUR
	<u>215.070,06</u>
(Vorjahr	29.474,05)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Darlehensverwaltung. Weiter die abgegrenzte Kapitalertragsteuer für angelegte Zinserträge am Festgeldkonto. Die Rücküberweisung von Förderungsmitteln für ein Bauvorhaben mit Jahresende 2024, da das bekanntgegebene Auszahlungskonto zwischenzeitlich geschlossen wurde. Die Auszahlung erfolgt mit Jahresbeginn auf das geänderte Auszahlungskonto.

<u>Eventualverbindlichkeiten</u>	EUR
	<u>295.499,00</u>
(Vorjahr	464.889,00)

Die Eventualverbindlichkeiten betreffen zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Darlehen. Diese finden sich gegengleich auch als Eventualforderung. Es handelt sich dabei um Promessen des Fonds im kreditwirtschaftlichen Sinn.

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Haushaltsjahr vom
1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

	EUR
1. <u>Transferzahlungen des Landes</u>	<u>19.500.000,00</u>
	(Vorjahr 19.500.000,00)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Bedarfszuweisungen	9.750.000,00	9.750.000,00
Landesbeiträge - Ermessensausgaben	9.750.000,00	9.750.000,00
	<u>19.500.000,00</u>	<u>19.500.000,00</u>

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 30. Jänner 2024 wurde für das Jahr ein Betrag von EUR 9.750.000,00 als Bedarfszuweisung für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds bewilligt.

Weiters waren im Voranschlag des Landes EUR 9.750.000,00 an Transfers an Landesfonds genehmigt, die zur Gänze zugeflossen sind.

	EUR
2. <u>Beiträge an Förderwerber</u>	<u>-28.818.094,00</u>
	(Vorjahr -30.678.240,00)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2024 EUR
Gemeinden	14.174.935,00	
Gemeindeverbände	1.375.901,00	
Genossenschaften und Sektoren der Wirtschaft	2.820.421,00	
Einzelpersonen	<u>249.350,00</u>	18.620.607,00
Veränderung Rückstellung für offene Beiträge		<u>10.197.487,00</u>
		<u>28.818.094,00</u>

Die Beiträge an diverse Förderwerber in Höhe von EUR 18.620.607,00 betreffen nicht rückzahlbare Beiträge, die im Jahr 2024 tatsächlich geflossen sind. Bezüglich der Veränderung der Rückstellung für offene Beiträge siehe die Entwicklung der Rückstellungen.

4. <u>Rückersätze von Beiträgen</u>	EUR
	29.496,00
(Vorjahr	4.298,00)

Dabei handelt es sich um Rückersätze von bereits in Vorjahren ausbezahlten Fördermitteln, deren Ausmaß im Rahmen der Kollaudierung bzw. im Abrechnungsverfahren niedriger festgesetzt wurde.

5. <u>Auflösung Rückstellung Jahresabschlussprüfung</u>	EUR
	1.107,52
(Vorjahr	105,00)

Dabei handelt es sich um Auflösung der günstiger abgerechneten Jahresabschlussprüfung 2023 durch den Wirtschaftsprüfer.

6. <u>Wertberichtigung Investitionsdarlehen</u>	EUR
	0,00
(Vorjahr	-12.096,90)

Die Wertberichtigung Investitionsdarlehen betrifft die Umwidmung von bereits in Vorjahren gewährten Darlehen in Beiträge.

7. <u>Prüfungskosten</u>	EUR
	-18.908,00
(Vorjahr	-18.295,00)

Diese Position beinhaltet die Kosten des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024.

8. <u>Kapitalertragssteuer</u>	EUR
	-6.125,25
(Vorjahr	-221,30)

Die Kapitalertragsteuer betrifft ausschließlich die Zinserträge der Girokonti und Rückstellung der Zinserträge am Festgeldkonto.

	EUR
9. <u>übrige Ausgaben</u>	<u>-30.522,45</u>
(Vorjahr	-30.363,90)

Die übrigen Ausgaben betreffen die Kosten für die Verwaltung der Investitionsdarlehen durch die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, die Wartung des fondseigenen BMD-Buchhaltungsprogrammes sowie Geldverkehrsspesen.

	EUR
10. <u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	<u>1.522.657,76</u>
(Vorjahr	1.941.343,42)

Zusammensetzung:

	2024	2023
	EUR	EUR
Verzinsung von Darlehen NÖ Wasserwirtschaftsfonds	1.492.444,35	1.475.807,04
Verzinsung betreffend vorzeitig rückgeführte Darlehen	0,00	207,63
Zinsabgrenzung Darlehen NÖ Wasserwirtschaftsfonds	1.878,76	2.110,54
Verzinsung Rückforderung	3.832,64	1.058,56
Zinserträge Girokonto und Kredit Land NÖ	24.502,01	76.851,17
Vergleich Bereinigung wechselseitiger Rechtsverhältnisse	0,00	385.308,48
	<u>1.522.657,76</u>	<u>1.941.343,42</u>

	EUR
11. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	<u>-868.443,89</u>
(Vorjahr	-795.788,60)

Die Zinsen gegenüber Kreditinstituten setzten sich wie folgt zusammen:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	-817.786,59
UniCredit Bank Austria AG	<u>-50.657,30</u>
	<u>-868.443,89</u>

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrages – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrages gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.